

Merkblatt Erwerb Schweizer Bürgerrecht

Voraussetzungen

Sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung und weisen einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren in der Schweiz nach. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher Sie zwischen dem vollendeten 8. und dem 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gerechnet. Dieser tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. An die Aufenthaltsdauer wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung B und C vollständig angerechnet. Zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit dem Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme F oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels. Beachten Sie, dass alle anderen Aufenthaltstitel nicht angerechnet werden.

Zudem haben Sie sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches mindestens drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten, wovon ein Jahr ununterbrochen vor der Einbürgerung.

Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn Sie

- a. Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,
- d. über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Sprachzertifikat Goethe, telc, fide).

Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.

Sie gefährden die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht und respektieren die Werte der Bundesverfassung.

Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keinen Eintrag im Strafregister des Bundes. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Verpflichtungen (keine Betreibungen, keine Verlustscheine sowie keine Steuerausstände).

Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken. Sie haben in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.

Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Verfahren

Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben. Das Verfahren dauert ungefähr eineinhalb Jahre.

Gebühren

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs in der Stadt Luzern beträgt für Personen über 25 Jahren, unabhängig davon, ob das Gesuch eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft umfasst, pauschal Fr. 500.–. Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet für minderjährige Kinder und Jugendliche, die im Gesuch eines Elternteils / der Eltern einbezogen sind oder selbstständig ein Gesuch einreichen und für junge Erwachsene, die bei der Einreichung des Gesuches jünger als 25 Jahre alt sind.

Die Gebühren von Bund und Kanton Luzern betragen zusätzlich zwischen Fr. 200.– bis Fr. 550.–.

Es können weitere Kosten für Dokumente sowie allenfalls für den Sprachnachweis und für den Einbürgerungskurs (Staatspolitik und Geografie) anfallen.

Verlust bisherige Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Information und Bezug Gesuchsformular

Nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf. Wir erklären Ihnen, welche Unterlagen für Ihr Gesuch erforderlich sind. Ohne Voranmeldung können Sie sich auch am Schalter der Einwohnerdienste, Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern beraten lassen. Denken Sie daran, den Pass und die Niederlassungsbewilligung mitzubringen.